

Anlagen:

## Kreismedienzentrum

(auf der Homepage des Landkreises)

Die Bereitstellung von audiovisuellen Medien für den Unterricht und die Förderung der Medienkompetenz durch Beratung und Fortbildungsangebote stehen im Mittelpunkt beim Kreismedienzentrum. Verleihmedien können von den Kunden im Geschäftsraum des Kreismedienzentrums ausgeliehen werden.

Online-Medien werden über das Internet aus der Online-Datenbank des Kreismedienzentrums auf ein Speichermedium heruntergeladen (Download) oder unmittelbar angesehen (Streaming). Für den passwortgeschützten Download oder das Streaming ist der Besitz einer Kundenkarte erforderlich.

In der Online-Datenbank des Kreismedienzentrums kann man sowohl nach Verleihmedien als auch nach Online-Medien recherchieren. Zudem werden (digitale) Medien-Geräte und Präsentations-Geräte wie Beamer, Laptops und Beamer-Laptop-Kombinationen, Leinwände sowie mobile digitale Dokumentenkameras, digitale Kameras, Camcorder und GPS-Geräte verliehen.

In Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) erfolgt die Medienberatung im Kreismedienzentrum Vechta unter anderem zu folgenden Bereichen: Unterrichtsentwicklung mit Medien / Medienkonzeptentwicklung - Lernen mit Online-Medien / Mobiles Lernen (Notebook, Tablet-PC) - Aktive Medienarbeit (Foto, Film, Audio) - Medienkompetenz und Mediensozialisation in der Grundschule - Filmbildung, Filmanalyse - Internet-Sicherheit (insbes. Grundschule) - Fachbezogene Mediensichtung - Erstellen interaktiver Medien - eBook als Unterrichtsmedium - Regionalkundliche Medien - Digitale Makro- und Mikrofotografie - Medien und Wissenschaft (Wissenschaftsjournalismus)

Zu den Kunden des Kreismedienzentrums zählen Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen, Kindergärten, kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine, Jugend- und Senioren-Gruppen, Universität, Fachhochschulen sowie Lehrerausbildungsseminare.

### **Grundlagen:**

Schulträger haben auf Grund der politischen Vorgaben, niedergelegt im Niedersächsischen Schulgesetz, die Verpflichtung, die Sachausstattung der Schulen zu stellen (vgl. §§ 101, 108 NSchG) und regelmäßig den veränderten Bedarfen anzupassen. Dazu zählen nicht nur die Gebäude und das Mobiliar, sondern auch die Medien und IT-Ausstattung der Schulen einschließlich der notwendigen Vernetzung der Gebäude. Das Land Niedersachsen unterstützt diese Verpflichtung durch die Zahlung einer jährlichen Pauschale pro Schüler für die Aufgaben von Betrieb und Wartung sowie die Abstellung von Medienberatern.

### **Kommunale Medienentwicklungsplanung:**

„Ein kommunaler Schulträger ist nach § 108 NSchG verpflichtet, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Zur Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmitteln gehört auch die Ausstattung mit Medien. Dabei muss sich die Sachausstattung der Schulen an dem allgemeinen Stand der Technik und den Bedürfnissen der lehrplanmäßigen Aufgabenerfüllung orientieren, die in den Kerncurricula der Unterrichtsfächer festgelegt sind.

Die Verwaltung eines kommunalen Schulträgers erarbeitet einen Medienentwicklungsplan und ein Konzept, welches Aussagen zu Beschaffung, Verwaltung, Pflege und Support der Hard- und Software enthält. Die Medienentwicklungsplanung ist als Managementprozess zu verstehen. Demnach ist die Medienentwicklungsplanung nicht nur das Aufstellen einer Ausstattungsplanung, sondern beschreibt vielmehr einen komplexen Prozess, in dem die Anpassung an technische und gesellschaftliche Entwicklungen als dauerhafte Organisationsaufgabe begriffen und dargestellt wird. Dabei sind die Definition der Aufgabenstellung, die Ermittlung der verfügbaren und notwendigen Ressourcen, die vorhandenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, das notwendige Qualifizierungsprogramm und eine begleitende Evaluation grundlegende Faktoren des Konzepts. Der Medienentwicklungsplan soll dazu dienen, an Standards ausgerichtete pädagogische Konzepte zu erstellen, bereits bestehende an Standards auszurichten und diese dann mit dem technischen und organisatorischen Konzept verbinden, um ein Lernen mit und über Medien in den Schulen auf Dauer zu gewährleisten und die Investitionen eines kommunalen Trägers in die IT-Infrastruktur nachhaltig zu sichern.

Der Medienentwicklungsplan beruht auf drei Säulen, die sich wechselseitig bedingen und möglichst synchron zu entwickeln sind: Medienkonzepte der Schulen, Unterrichtsentwicklung und Fortbildung, Medienausstattung der Schulen und Netzinfrastruktur sowie Wartung und Support.

## **Niedersächsisches Schulgesetz**

### **§ 108**

#### **Schulanlagen und Ausstattung der Schule**

(1) 1Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. 2Zu den erforderlichen Schulanlagen der Schulen mit regionalem oder überregionalem Einzugsbereich gehören auch Schülerwohnheime.

(2) Raumprogramme für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind im Benehmen mit der Schulbehörde aufzustellen.

(3) Das Kultusministerium und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände können insbesondere aus pädagogischen und hygienischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes gemeinsame Empfehlungen über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen sowie über die Einrichtung der Schulgebäude

und die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln erlassen.

(4) 1Die Landkreise sind verpflichtet, die kreisangehörigen Schulträger bei der Ausstattung ihrer Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen. 2Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Versorgung der Schulen mit audiovisuellen Medien koordinieren; sie haben im Benehmen mit der Schulbehörde eine geeignete Fachkraft mit der Durchführung dieser Aufgabe zu betrauen. 3Diese kann das Land unentgeltlich zur Verfügung stellen.